



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Lieboch
Packer Straße 85
8501 Lieboch

GZ: BHGU-512586/2022-16
BHGU-512908/2022
BHGU-513230/2022

Ggst.: Billa AG, 8501 Lieboch, Packer Straße 123, Grst. Nr. 2109, KG
63251 Lieboch, Änderung der Betriebsanlage durch Abbruch
sowie Neuerrichtung und Betrieb des Lebensmittelmarktes
"Billa" -
gewerberechtliche Genehmigung
baurechtliche Bewilligung

Anlagenreferat

Gewerberecht
Baurecht

Bearb.: Mag. Julia Schweppe
Tel.: +43 (316) 7075-404
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 04.01.2023

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die **Billa Aktiengesellschaft** hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die **Änderung** der Betriebsanlage durch **Abbruch sowie Neuerrichtung und Betrieb des Lebensmittelmarktes "Billa"** auf dem Standort Grst. Nr. 2109, KG 63251 Lieboch, 8501 Lieboch, Packer Straße 123, angesucht.

Weiters wurde von der Billa Aktiengesellschaft um *baurechtliche Bewilligung* für die **Neuerrichtung des Lebensmittelmarktes „Billa“**, die **Errichtung von Außenanlagen, im Speziellen 46 Parkplätze (inkl. 1 Behindertenparkplatz)**, die **Veränderungen des bestehenden Geländes**, die **Errichtung eines Parkdecks für 7 Mitarbeiterparkplätze**, die **Erneuerung eines best. Werbeflyones**, die **Errichtung einer nichtbeleuchteten Willkommenstafel**, von **Werbeanlagen am Dach**, einer **Lärmschutzwand** und einer **PV-Anlage am Dach** am oben angeführten Standort angesucht.



Außerdem wurde von der Billa Aktiengesellschaft um *baurechtliche Bewilligung* für den **Abbruch des bestehenden Lebensmittelmarktes „Billa“ inkl. Außenanlagen** am oben angeführten Standort angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 18.01.2023, 10:15 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Am Gemeindeamt der Marktgemeinde Lieboch, Packer Straße 85, 8501 Lieboch

Aufforderung an die Konsenswerberin:

- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen **vertraute Person** teilnehmen.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 19, 29 Steiermärkisches Baugesetz - Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Steiermärkischen Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiterin: Mag. Julia Schweppe

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640043

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass ein Termin zur Akteneinsicht vorher telefonisch vereinbart werden muss.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Julia Schweppe
(elektronisch gefertigt)

Angehängen am: 09.01.2023
Abgenommen am:

